

Statuten

des

Seminars für Genossenschaftswesen an der Universität Halle-Wittenberg.

1. Das Seminar für Genossenschaftswesen hat den Zweck denjenigen, welche theoretische und praktische Kenntnisse im Genossenschaftswesen erwerben, insbesondere sich zur Leitung einer Genossenschaft oder zu einer Beamtenstellung in einer solchen vorbereiten wollen, die dazu erforderliche wissenschaftliche Ausbildung zu gewähren.

2. Zu dem Zwecke werden in dem Seminar fachwissenschaftliche Vorlesungen und Uebungen gehalten. Mit dem Seminar ist eine Bibliothek und Lesezimmer verbunden.

3. Das Seminar wird nach Bedürfnis Ferienkurse über Genossenschaftswesen veranstalten.

4. Das Seminar ist berechtigt, Prüfungen abzuhalten, und den mit Erfolg Geprüften Diplome auszustellen (siehe die Prüfungsordnung).

5. Die Mitglieder des Seminars teilen sich in ordentliche und ausserordentliche. Die ordentlichen Mitglieder haben in jedem Semester nach Anordnung des Leiters der Uebungen wenigstens eine Arbeit (Vortrag oder schriftliche Ausarbeitung) zu übernehmen. Sie dürfen ohne Entschuldigung aus den Uebungen nicht fortbleiben. Die ausserordentlichen Mitglieder nehmen nur als Zuhörer an den Uebungen teil.

6. Als ordentliche Mitglieder können immatrikulierte Studierende und mit den Hörschein der Universität versehene Personen aufgenommen werden, falls sie nach dem Ermessen des Seminarleiters die nötige Vorbildung besitzen.

7. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des Seminars haben einen Beitrag von 5 M. für das Semester zu entrichten, auf Grund dessen ihnen das Recht der Benutzung des Lesezimmers und der Bibliothek zusteht.

8. Die äussere und finanzielle Verwaltung des Seminars liegt einem vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestellten Leiter ob.

Berlin, den 14. Februar 1911.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. Trott zu Solz.